1 Stand: Entwurf

# Änderungen in blauer Schrift Geschlechterneutrale Umformulierungen in roter Schrift

#### **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der Wasserversorgung Beckum GmbH

in 59269 Beckum

vom 15.08.2019

## § 1 Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Wasserversorgung Beckum GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in 59269 Beckum.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, der Bezug, die Verteilung und der Verkauf von Trinkwasser sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserver- und -entsorgung mit dem Ziel, die örtliche Wasserwirtschaft zu stärken. Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, außerhalb des Gebietes der Mitglieder der Gesellschaft, erfolgen nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden oder ihrer Unternehmen.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

## § 2 Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt	12.300.000€
Die Stammeinlage beträgt mindestens	5.000 €

(2) Am Stammkapital sind die Mitglieder der Gesellschaft beteiligt:

a) Kreis Warendorf	984.000€
b) Stadt Beckum	4.223.000 €
c) WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH	2.234.500 €
d) Stadt Ennigerloh	1.435.000 €
e) Gemeinde Wadersloh	943.000 €
f) Gemeinde Lippetal	943.000 €
g) Gemeinde Langenberg	574.000 €
h) Gemeinde Beelen	307.500 €
i) Flora Westfalica-FGS-Fördergesellschaft	
Wirtschaft und Kultur mbH	82.000 €
j) Stadtwerke Ahlen GmbH	328.000 €
k) Gemeinde Bad Sassendorf	<u>246.000</u> €

12.300.000 €

(3) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Die Erteilung der Zustimmung erfordert eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Bei Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles steht den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft oder der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu.

## § 3 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Person zum Vorsitz der Gesellschafterversammlung ist der Landrat/die Landrätin des Kreises Warendorf. Die Vertretung wird von der Versammlung gewählt.
- (2) Mindestens einmal jährlich ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hat zudem eine Einberufung zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder der Gesellschaft dies beantragen.
- (3) Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, soweit Satzungen oder Gesetz keine größere Mehrheit verlangen.
- (4) Der Bestimmung der Gesellschafterversammlung über die im GmbH-Gesetz zwingend festgelegten Zuständigkeiten hinaus unterliegen:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses;
  - b) Festsetzung der Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen und der Allgemeinen Tarifpreise für die Abgabe von Wasser;
  - c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
  - d) Bestellung und Abberufung von Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG und die Entlastung derselben sowie Erteilung und Widerruf von Prokura:
  - e) Bestellung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - f) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen und von Beteiligungen;
  - g) Beteiligung an Unternehmen, Erwerb oder Pacht von Unternehmen
  - h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  - i) Maßnahmen, zu denen sich die Versammlung ihre Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.
- (5) Die zur Vertretung der Gebietskörperschaften bestellten Personen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden (z.B. Räte, Ausschüsse). Die gemäß § 113 GO NRW entsandten und zur Vertretung bestellten Personen haben die Interessen des Kreises und der Gemeinden zu verfolgen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von beson-

- derer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (6) Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn sich alle Mitglieder der Gesellschaft mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax oder E-mail gefasst. Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft in schriftlicher Form mitzuteilen.

## § 4 Einberufung und Niederschrift

- (1) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder einer Aufsichtsratssitzung hat mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung/Sitzung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die jeweiligen Personen des Vorsitzes oder deren Vertretung durch Einladung der Mitglieder der Gesellschaft oder der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich, per Brief, Telefax oder per E-Mail. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und einer Tagesordnung sowie ggf. weiteren zugehörigen Unterlagen. Eine elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen. In dringenden Fällen kann die Einberufung nach Terminabstimmung auch mit einer kürzeren Frist erfolgen.
- (2) Über jede Versammlung oder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Person zur Schriftführung wird durch die Person zum Vorsitz bestimmt. Die Niederschrift ist von den Personen des Vorsitzes und der Schriftführung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese hat eine Kopie der Niederschrift den Mitgliedern der Gesellschaft und den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzustellen. Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.

#### § 5 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen Aufsichtsrat, der aus 8 Mitgliedern besteht. Ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bewerber haben die in § 2 (2) unter a.), b.), c.), d.), e.), f.), g.) und h.) aufgeführten Mitglieder der Gesellschaft. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zum Aufsichtsratsmitglied kann nur bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl der Gesellschafterversammlung angehört.

Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes ist unbefristet. Die Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Person zum Vorsitz und eine zu deren Stellvertretung.

- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Aufsichtsrat kann sich der Unterstützung einer Person der Wirtschaftsprüfung bedienen. Die Geschäftsführung hat die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Die aktienrechtlichen Vorschriften finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. An der Sitzung müssen die Personen der Geschäftsführung teilnehmen.
- (5) Der Bestimmung des Aufsichtsrates unterliegen folgende Geschäfte:
  - a) Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes;
  - b) Prüfung und Überwachung des Wirtschaftsplanes;
  - c) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Abschluss von Pacht- und Mietverträgen für eine Zeit von mehr als 5 Jahren; ausgenommen sind Bewirtschaftungsverträge und Kauf/Pacht von Flächen im Sinne der Interessen des Wasserwerks Vohren sowie Flächen für Leitungstrassen mit einem Volumen von im Einzelfall nicht mehr als 200.000 € (Kauf) oder 50.000 € Jahrespacht;
  - d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gebietskörperschaften und Wasserversorgungsunternehmen sowie Festlegung der Grundsätze für die Wasserbelieferung von Sonderkunden;
  - e) Maßnahmen, zu denen sich der Aufsichtsrat seine Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Aufsichtsratsversammlungen oder, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax oder E-mail gefasst. Beschlüsse, die nicht in Aufsichtsratsversammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern in schriftlicher Form mitzuteilen.

## § 6 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG vertreten. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Personen der Geschäftsführung gemeinsam oder durch eine Person der Geschäftsführung zusammen mit einer Person, der Prokura erteilt worden ist, vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis auch einer Person der Geschäftsführung allein übertragen.

- (2) Den Personen der Geschäftsführung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie benötigen zu allen Geschäften, die nach dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrage dem Beschluss der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates unterliegen, die vorherige Zustimmung. Im Innenverhältnis sind die Befugnisse der Personen der Geschäftsführung in einer von der Versammlung erlassenen Dienstanweisung festgelegt.
- (3) Die Personen der Geschäftsführung der Gesellschaft haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, dem Finanz- und dem Stellenplan. Weiterhin ist eine Finanzplanung für fünf Jahre zu erstellen. Die Pläne sind den kommunalen Partnern rechtzeitig vor dem neuen Wirtschaftsjahr zur Verfügung zu stellen.

### § 7 Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Bekanntmachungen

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Im Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
  - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
  - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
  - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (2) Den Mitgliedern der Gesellschaft werden die Befugnisse nach § 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

- 6
- (3) Die Bestimmung der Mitglieder der Gesellschaft über die Verwendung des Ergebnisses richtet sich nach § 29 GmbH-Gesetz. Die Gesellschaftergemeinden sind sich einig, dass bei Verlängerung der Wasserlieferungsverträge eine Gleichbehandlung aller Mitglieder der Gesellschaft nach Konzessionsabgabe und Gewinn erfolgen soll. Aufgrund der Einwohnerzahlen wird an die Städte Beckum und Oelde ab dem 01.01.2008 die preisrechtlich zulässige maximale Konzessionsabgabe von 12 % gezahlt. Die übrigen Mitglieder der Gesellschaft erhalten zum Ausgleich abweichend von der Beteiligungs-Quote eine inkongruente Gewinnausschüttung.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Den Mitgliedern der Gesellschaft stehen unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Mitgliedern der Gesellschaft alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

## § 8 Bürgschaft und Auflösung

- (1) Beschließt die Gesellschaft die Aufnahme eines Darlehens, so ist jedes Mitglied der Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital die selbstschuldnerische Bürgschaft oder Ausfallbürgschaft zu übernehmen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, zu der es der Zustimmung von 4/5 der gesamten Stimmen bedarf, ist jedes Mitglied der Gesellschaft verpflichtet, im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital die selbstschuldnerische Bürgschaft für zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Darlehen nebst Zinsen und Kosten zu übernehmen, soweit diese bei den Kreditinstituten Deckungsdarlehen sind.

## § 9 Gleichstellung

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten.